



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

: Politische Briefe. V. : Die Würde eines deutschen Parlaments.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Politische Briefe.

V.

Die Würde eines deutschen Parlaments.

Als die Vorlage über die Strafgewalt des Reichstages am 4., 5. und 7. März berathen wurde, da war es namentlich Herr Lascher, welcher das Bedürfniß, den Schutz der Würde des Reichstages zu verstärken, rund ableugnete. Ein solches Bedürfniß sei in keinem einzigen vorgekommenen Fall begründet. Er habe schon schlimme Dinge im Hause gehört, aber die schärfsten vom Tische des Bundesraths. Die Debatte werde stets erregter und nähere sich der Grenze, welche von der Vorlage getroffen werden solle, sobald Fürst Bismarck theilnehme. Man dürfe nicht eine Verfassung ändern auf die Möglichkeit eines Falles, der in zwölf Jahren nicht vorgekommen, eines Falles nämlich, der zur Ausschließung eines Abgeordneten Veranlassung geben könne. Der Schutz Außenstehender wegen Beleidigung durch Abgeordnete sei in die Motive nur ornamental eingeschaltet, weil dieser Grund sich populär erwiesen habe. Engländer haben dem Redner gesagt, sie hätten vom Reichstage den Eindruck einer Versammlung von Senatoren u. s. w. Darauf nun wurden seitens der Abgeordneten v. Gopler und Graf Frankenberg eine Anzahl Beispiele angeführt, die man für genügend erachten könnte für den Beweis, daß Aeußerungen vorgekommen, welche mit dem Ordnungsruf und selbst mit der Entziehung des Wortes nicht geahndet sind. B. B. „Ehe einige Jahrzehnte vergehen, wird der Schlachtruf: ‚Krieg den Palästen und Friede den Hütten‘ von dem gesammten europäischen Proletariat erhoben werden“; „dieser Reichstag ist nichts als das Feigenblatt des nackten Absolutismus, die Tasagemaschine des Fürsten Bismarck“; „meine Freunde und Parteigenossen haben in dem Kommunekampf gegen die Ordnungsbanditen gefochten, der unveröhnliche Gegensatz von Kapital und Arbeit ist auch in Deutschland da“; „Tessendorf und Madai sind typische Gestalten für den gewerbsmäßigen Mißbrauch der Amtsgewalt“ u. s. w. Zu diesen Aeußerungen sozialdemokratischer Redner kommt die berufene Aeußerung eines welfischen Redners, „die preußische Herrschaft in Hannover sei eine schlimmere Fremdherrschaft als die napoleonische“, als schlimmste, aber nicht als einzige ihrer Art. Genügt es nun, wenn solche Aeußerungen durch eine matte Rüge des Präsidenten begleitet werden? Der Gegenstand der Frage wird völlig verschoben, wenn man ihm die persönliche Geschäftsführung des einen oder des anderen Präsidenten unterschiebt. Der eine Präsident kann sehr rasch und energisch sein in der Hemmung solcher Aeußerungen, eine Sühne

kann er weder der Würde des Reichstages noch der beschimpften Ehre der Nation verschaffen. Ein Ordnungsruf, eine Entziehung des Wortes vor vollendeter Rede können nicht als Sühne gelten, genommen von Rednern, die „auf den Reichstag pfeifen“. Nach unserer Ueberzeugung ist es aber mindestens ebenso wirkungslos, solchen Rednern gegenüber sich aufzuhalten mit feierlichen Formen des Verweises oder gar mit Auferlegung einer Abbitte u. dgl. Es sind dies ungeschickte, unselbständige Entlehnungen fremder Beispiele, die für uns nicht gut genug sind. Unsere Geschäftsordnungen sind darin ganz richtig: die äußersten moralischen Mittel, welche der Würde eines deutschen Parlamentes ziemen, sind Ordnungsruf und Entziehung des Wortes. Aber eben weil sie dies sind, reichen zum Schutz der Würde des Reichstages die bloß moralischen Mittel nicht aus, der Reichstag muß die verfassungsmäßige Machtvollkommenheit besitzen, zum Schutz seiner Würde, welche der Maßstab für die Selbstachtung der Nation ist, das Recht jedes einzelnen Mitgliebes zu beschränken und nöthigenfalls aufzuheben. Zur Vervollständigung dieser Machtvollkommenheit, welche man das Majestätsrecht des Reichstages nennen könnte, gehört aber auch die weitere Machtvollkommenheit, das Recht jedes Wahlkreises zu beschränken, welcher ein für unwürdig erklärtes Mitglied sendet. Wir rechtfertigen hiermit, was wir in unserm vierten Briefe gefordert, nämlich einen Artikel der Reichsverfassung 27 b: „Der Reichstag hat das Recht, Mitglieder, die sich gegen seine Würde vergehen, für einen Theil oder bis zum Schlusse der Legislaturperiode auszuschließen. Der Wahlkreis des betroffenen Abgeordneten kann eine Neuwahl verlangen. Im Falle der Wiederwahl des ausgeschlossenen Abgeordneten verzichtet der Wahlkreis für die Dauer der Ausschließung auf seine Vertretung. Der Reichstag kann das Mandat eines Abgeordneten kassiren, die Wiederwahl des betroffenen Abgeordneten wird dadurch in jedem Wahlkreise für alle künftigen Wahlen ungiltig, so lange die Kassirung nicht durch einen neuen Reichstagsbeschluß aufgehoben worden.“

In dem vierten dieser Briefe haben wir gezeigt, daß und weshalb ein deutscher Reichstag authentische Berichte seiner Verhandlungen veröffentlichen muß. Die Entfernung sitteverletzender Aeußerungen aus diesen Berichten halten wir für ein ganz unzulässiges und verfehlttes Mittel. Es ist genau dasselbe Verfahren, wie wenn man einen ungesunden Graben, anstatt ihn zu reinigen oder zu verschütten, überbaut und dadurch das Gift konzentriert. Die rednerischen Ausschreitungen gehören in den authentischen Bericht und folglich in alle wahrheitsgetreuen Berichte. Aber die unerläßliche Bedingung ist, daß solchen Ausschreitungen die Strafe auf dem Fuße gefolgt sei: die gelinde moralische, wo sie ausreicht, die scharfe, das Recht des Redners einschränkende oder kassirende, wo sie nothwendig ist.

Hier ist es nöthig, nochmals auf die Frage einzugehen, ob selbst gegen die ärgsten Ausschreitungen die gelinden moralischen Strafen, Ordnungsruf und Wortentziehung, in deutschen Parlamenten vielleicht ausreichend sind. Wie bemerkt, hatte Herr Lasker behauptet, so arge Ausschreitungen, die an eine schärfere Strafe denken lassen, seien überhaupt nicht vorgekommen. Der Falschheit dieser Behauptung wurde er, wie ebenfalls bemerkt, von seinen Entgegnern gründlich überführt. Aber andere Stimmen haben eine andere Behauptung aufgestellt, nämlich die: wie arg auch hin und wieder ein einzelner Redner sich vergehen und selbst freveln möge, die Ausschreitung falle auf den Redner zurück und könne die Würde des Reichstages nicht antasten. Wenn dieses Argument richtig wäre, so müßten freilich alle Verbal- und Realinjurien freigegeben werden, alle darauf gesetzten Strafen und selbst der strafrechtliche Begriff dieser Vergehen müßte verschwinden. Denn es ist ja ganz richtig: jeder rohe oder hämische Angriff in Worten oder Werken fällt auf den Beleidiger zurück, so lange die guten Sitten in der Gesellschaft die Oberhand haben. Gleichwohl läßt die Strafgesetzgebung von der Bestrafung der Injurien sich nicht abhalten, und mit Recht. Wenn sie es thäte, würde die Gesellschaft aus edlen Duldern und rohen Frevlern bestehen, ein Zustand, welcher bis auf einen gewissen Grad der Moral, aber niemals den sozialen Zwecken zu gute kommen könnte. Auch das deutsche Parlament darf gegen seine Würde, in welcher die Ehre der Nation verkörpert ist, nicht ungestraft freveln lassen. Um sich der Anerkennung dieser Nothwendigkeit zu entziehen, hat man noch zwei Argumente übrig. Man kommt erstlich immer wieder darauf zurück, daß die moralische Ahndung ausreiche. Seit dem 17. März, wo der Präsident v. Forckenbeck den Abgeordneten Liebknecht erst mit einer von demonstrativem Beifall des ganzen Hauses begleiteten Bemerkung unterbrach, dann durch die bloße Ankündigung, über die Wortentziehung abstimmen zu lassen, den Redner von der Tribüne verschuchte, beruft man sich mit Genugthuung auf diesen Vorgang für die genügende Wirkung der mit gehörigem Nachdruck gehandhabten disziplinarischen Mittel. Man vergißt bei dieser Berufung Verschiedenes. Man vergißt, daß der zurechtgewiesene Redner die einmüthige Stimme des Hauses gegen sich hatte, und daß in der Bekundung dieser Einmüthigkeit die Hauptwirkung der Zurechtweisung lag. Wie wäre der Eindruck der Szene gewesen, wenn 20—30 Sozialdemokraten ihren Genossen lärmend unterstützt hätten? Man vergißt ferner, daß Herr Liebknecht zwar durchaus kein Neuling ist in der Kunst, den Reichstag herauszufordern, aber allerdings ein Neuling in der Gewohnheit, einer scharfen Ahndung zu trotzen. Zu dieser Uebung hat der Reichstag bisher weder Herrn Liebknecht noch anderen ausschreitenden Rednern die hinreichende Gelegenheit geboten. Durch die schnelle Unterwerfung des Herrn Liebknecht ist diesmal

der Eindruck der präsidialen Disziplinargewalt in einer Weise verstärkt worden, wie sie nicht leicht wieder vorkommen wird und wie sie in früheren Fällen trotigen Rednern gegenüber auch nicht eingetreten ist. Die Berufung auf diesen einzelnen, seinem ganzen Zusammenhang nach exzeptionellen Vorgang ist also ohne nachhaltige Kraft. So greift man denn zu dem Argument, was traurigerweise bei vielen Wortführern in parlamentarischen Dingen noch immer das erste und letzte ist, man holt das englische Beispiel herbei. Hat nicht einmal ein verrückter Oberst im Unterhaus gesagt, man solle die Sitze dieser Schurken von Ministern mit Wasser und Seife waschen, damit jede Spur der Inhaber verschwinde? So etwas kann allerdings im englischen Unterhause gesagt werden: das eine Mal, ohne daß Jemand darauf achtet, das andere Mal muß der Redner an der Barre des Hauses erscheinen, sich vor dem Sprecher verneigen und um Entschuldigung bitten. Was folgt daraus? Wir können die dortigen abgeschmackten Zeremonieen zur Verschärfung unserer Disziplin nicht gebrauchen, aber noch viel weniger sollte einem verständigen Deutschen der Gedanke kommen, daß ein deutsches Parlament dergleichen Dinge ohne nachdrückliche, nicht blos disziplinarische Ahndung anhören könne, oder daß die deutsche Nation dergleichen als den Ausfluß der Berufsvollmacht ihrer Vertreter geduldig hinnehmen müsse. Es gibt jedoch wirklich Deutsche, die nicht in allen Stücken unverständlich sind, und solche muß man ja doch als verständige Leute betrachten, die uns alles Ernstes empfehlen, dickfellig zu werden, wie die Engländer, oder auf Herausforderungen mit Ausbrüchen lärmender Wuth zu antworten und dann wieder eine Weile nebeneinander zu sitzen, wie die Franzosen. Ueber den Werth dickfelliger Minister hat sich schon einmal der Reichskanzler ausgelassen in einer Weise, die nicht vergessen werden darf. Der Zusammenhang zwischen der Art, die moralische Würde des Privatmannes, der Staatsdiener und Volksvertreter, der öffentlichen Körperschaften und endlich der ganzen Nation in ihrer höchsten Körperschaft zu wahren mit der eigensten sittlichen Wurzel des Volkscharakters ist ein großes Thema, das einmal eine eingehende Behandlung erheischt, weil man in dieser Beziehung unserm Volkscharakter Dinge zumuthet, die ihn in seinen besten Anlagen verwüsten würden. Dies entspringt aus dem unglücklichen Mangel an Selbstvertrauen und der aus diesem Mangel hervorgehenden Nachäfferei des Fremden, die uns noch anhaften.

